

**Ihre Fragen zur Erhebung eines Verbesserungsbeitrags für die  
Abwasserentsorgungsanlage  
der Stadt Zwiesel:**

**Frage 1:**        **Warum ist ein Verbesserungsbeitrag notwendig?**

**Antwort:**        Die Stadt erhebt einen Beitrag zur Deckung der Kosten für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung. Nach dem Kommunalabgabengesetz müssen diese Kosten umgelegt werden und dürfen nicht aus dem allgemeinen Haushalt finanziert werden. Der investitionsfähige Aufwand für die Verbesserung wird auf 21.896.790 € geschätzt.

**Frage 2:**        **Für welche Maßnahmen werden Verbesserungsbeiträge erhoben?**

**Antwort:**        **I. Kläranlage**

Projekt 0: Sanierung des Trennbauwerks im Zulauf zur Kläranlage und Einbau einer Sieb- und Rechenanlage:

1. Stoffe werden aus dem Abwasser entfernt, um den anschließenden Reinigungsvorgang zu verbessern.
2. Mit dieser Maßnahme werden wasserrechtliche Auflagen erfüllt.

Projekt 1: Sanierung der Schlammbehandlung, unterteilt in Projekt 1a (Erneuerung der Schlammbehandlung) und Projekt 1b (Elektrotechnische Ausrüstung):

1. Im Rahmen von Projekt 1a wurde die Zentrifuge zur Überschussschlammeindickung durch einen Scheibeneindicker ersetzt.
2. Dadurch konnten Energieeinsparungen, vor allem beim Strom, erzielt werden.
3. Der Einbau eines zweiten Scheibeneindickers für die Eindickung des Primärschlamm führte zu einer erheblichen Reduzierung der erforderlichen Heizenergie für die Erwärmung des dem Faulturm zugeführten Primärschlamm.
4. Die Eindickung spart auch Kosten beim Strom, da weniger Mengen gepumpt werden müssen.
5. Durch die Reduzierung der Schlamm- und Schlammwassermengen wird die Rückbelastung für die Kläranlage verringert.
6. Die Verbesserung liegt hauptsächlich in der Verringerung der Energiekosten (Strom und Heizöl) und der Rückbelastung.
7. Im Rahmen von Projekt 1b werden vor allem die Schaltanlagen in verschiedenen Bereichen erneuert.
8. Dies sichert den Betrieb der Anlagen und verringert den Wartungs- und Reparaturaufwand.
9. Die Anpassung der Mittelspannungs- und Trafoanlage führt zu einer Reduzierung der erforderlichen Leistungsbereitstellung durch den Stromversorger oder Netzbetreiber.
10. Außerdem werden verschiedene Bereiche an die Prozessleittechnik angeschlossen.
11. Dadurch wird eine bessere Überwachung der EMSR (Elektrische Mess-, Steuerungs- und Regeltechnik) ermöglicht und die Anlagen werden energieeffizienter.

#### Projekt 2: Neubau eines Nachklärbeckens:

1. Diese Investition ist den Auflagen des Wasserwirtschaftsamtes geschuldet.
2. Um die geforderten Grenzwerte für die Einleitung in das Gewässer einhalten zu können, ist es erforderlich, die Reinigungsleistung zu erhöhen.

#### Projekt 3: Neubau eines Betriebsgebäudes:

1. Diese Maßnahme ergibt sich aus der gestiegenen Mitarbeiterzahl, der Unterscheidung der Sanitärbereiche zwischen männlichen, weiblichen und diversen Personen sowie der Schaffung arbeitsschutzrechtlich erforderlicher Schwarz-Weiß-Trennungen.
2. Diese Vorgaben können im vorhandenen Gebäudebestand nicht umgesetzt werden.
3. Um den ordnungsgemäßen Betrieb der Kläranlage sicherzustellen, ist deshalb ein Neubau erforderlich.

#### Projekt 4: Erneuerung des Belüftungssystems für das Belebungsbecken, Austausch der Gebläse, Umbau der Denitrifikation:

1. Durch den Austausch der Belebungsluftgebläse wird der Strombedarf um ca. 20 % verringert.
2. Außerdem wird der Eintrag von Luftsauerstoff durch den Austausch der Belüftungseinrichtungen verbessert.
3. Der Unterhalt und Betrieb werden vereinfacht und dadurch wirtschaftlicher.

#### Projekt 5: Dachtausch für Fäkalschlamm-, Filterschlamm- und Rohschlammbehälter durch ein durchgehendes Satteldach sowie Umstellung der Beheizung der Behälter auf erneuerbare Energien:

1. Durch den Dachtausch wird die Dämmung deutlich verbessert und die benötigte Energie reduziert.
2. Durch die Umstellung der Beheizung werden Energiekosten und CO<sub>2</sub>-Emissionen eingespart, und der Betrieb der Anlage wird wirtschaftlicher.

#### Projekt 6: Neubau eines Schlamm-lagersilos mit Förderanlage von der Schlammmentwässerung zum Speicher:

1. Diese Maßnahme ermöglicht einen kontinuierlichen Betrieb der Schlammmentwässerung und eine frostfreie Lagerung des Schlammes.
2. Darüber hinaus kann keine Verwässerung des gepressten Schlammes mehr erfolgen.
3. Der tägliche mehrmalige Transport der Container zum Schlamm-lagerplatz entfällt.
4. Zudem wird eine exakte Verwiegung in der Kläranlage ermöglicht, was zur Vermeidung von Über- oder Unterbeladung beiträgt.
5. Das Haftungsrisiko wird minimiert.
6. Durch geringere Transport- und Verwertungsmengen (weniger Wasseranteil) sowie den Wegfall des innerbetrieblichen Transports wird zusätzlich eine Einsparung bei der CO<sub>2</sub>-Abgabe erwartet.

## Projekt 7: Faulturm und Rechengebäude:

1. Durch die Reduzierung von Kältebrücken beim Rechengebäude und Faulturmtreppenhaus, die Erneuerung der Außenhülle des Faulturms und den Einbau eines Faulraummixers werden Wärmeverluste und die Schlammmenge verringert, Energiekosten gesenkt und die Gasgewinnung gesteigert.
2. Durch die Installation von Windkraft- und Solaranlagen wird der Anteil eigens erzeugter Energie erhöht und die Energieautarkie gestärkt.
3. Gleichzeitig stabilisieren diese Maßnahmen die Energiekosten.

## **II. Kanalsystem**

Das Kanalsystem wird Zug um Zug einer technischen Bestandsaufnahme unterzogen. Neben erforderlichen Sanierungen wurde auch die teilweise hydraulische Überlastung von Mischwasserkanälen festgestellt. Um eine Entlastung der betroffenen Mischwasserkanäle zu erreichen, ist der Neubau eines Regenwasserkanals geboten. Durch diese Maßnahmen wird insbesondere den klimabedingt vermehrt auftretenden Starkregenereignissen und der damit drohenden Überlastung der Mischwasserkanalisation begegnet. Darüber hinaus kann die Abwasserreinigung wesentlich gründlicher und auch kostengünstiger erfolgen, da das relativ gering belastete Regenwasser nicht mehr über die Kläranlage abfließen muss. Folgende Maßnahmen sind geplant:

- Kanal Langdorfer Straße
- Kanal Regener Straße
- Kanal Schützenstraße
- Kanal Rotkot (Schleiferweg incl. Anschlüsse über Rotkotstraße)
- Kanal Rotkot (Glasmacherweg und Grubenweg)
- Zwieselberg BA 1 (Rosenau)
- Kanal Zwieselberg BA 2 (Hausnummern 47 bis 33)
- Rotkot, Kuglerweg und Schmelzerweg jeweils der Teil, der zum Schleiferweg abfällt
- Kanal Zwieselberg BA 3 (Hausnummern 1 bis 27).

Langfristig soll die gesamte Entwässerung über ein Trennsystem erfolgen. Dies führt zu einer weiteren Reduzierung der Behandlungskosten der Kläranlage und wirkt den durch Starkregenereignissen verursachten Überflutungen entgegen.

### III. Wasserrecht und DWA-A 102 Teil 1 und Teil 2

Durch die neu eingeführten AFS-Konzentrationswerte müssen Niederschlagsabflüsse in verschiedene Flächenkategorien eingeteilt werden. 2Die Zuordnung muss bei jedem künftigen Wasserrechtsverfahren vorgenommen werden. 3Hierzu werden versiegelte Flächen in verschiedene Belastungsgruppen eingeteilt. 4Durch die einzugsgebietsbezogene Abschätzung der abgespülten AFS63-Fracht pro Jahr wird dann festgelegt, ob und in welchem Umfang das Regenwasser zu behandeln ist. 5Bei Grenzwertüberschreitung sind Behandlungssysteme einzubauen. 6Dies gilt auch für bereits bestehende Regenrückhaltebecken. 7Mit diesen Maßnahmen kann die Umweltbelastung durch Spurenstoff, Mikroplastik und Schwermetallrückstände reduziert werden. 8Folgende Regenrückhaltebecken bzw. Behandlungssysteme in Regenrückhaltebecken sind eingestellt:

Vorhaben 1 Griesbach in Prulisbach

Vorhaben 2 Parkplatz Ziegelwiesen in Schwarzen Regen

Vorhaben 3 Sonnenhügel, Dachsweg

Vorhaben 4 Wiesengraben, Zum Tausendbachl

Vorhaben 5 Am Anger

Vorhaben 6 Sonnenhügel, Leimerkeller incl. Anbindung Walnußweg

**Frage 3: Warum müssen alle an den Kanal angeschlossenen Anwesen Verbesserungsbeiträge bezahlen?**

**Antwort:** Diese „Kernfrage“ wurde mittlerweile vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eindeutig geklärt. Es kommt auf die sogenannte „Einrichtungseinheit“ an. In unserer Stadt wurde durch Satzung festgelegt, dass alle Entwässerungseinrichtungen, auch wenn sie technisch voneinander getrennt sind, zu einer gemeinsamen Einrichtung, nämlich der Entwässerungseinrichtung der Stadt Zwiesel, gehören. Ein Einrichtungsgebiet (in unserem Fall die ganze Stadt) bildet rechtlich eine Solidargemeinschaft. Jede Verbesserung eines Teils der Einrichtung führt somit auch zu einer Verbesserung der Gesamteinrichtung, was zur Konsequenz hat, dass alle Anwesen im Stadtgebiet, die einen Kanalanschluss haben, zu Verbesserungsbeiträgen herangezogen werden.

**Frage 4: Warum werden die Verbesserungsmaßnahmen über Beiträge und nicht über die Abwassergebühren finanziert?**

**Antwort:** Rechtlich wäre es grundsätzlich möglich, die Finanzierung ausschließlich über Abwassergebühren abzuwickeln. In der Praxis würde jedoch eine solche Regelung dem Gleichheitsgrundsatz widersprechen, da für unbebaute, aber bebaubare Grundstücke keine Gebühren erhoben werden könnten. Bei einer späteren Bebauung würden die Eigentümer dieser Grundstücke dann einen ungerechtfertigten Vorteil haben. Der Stadtrat hat daher in seinem Satzungsbeschluss festgelegt, dass ein Teil der Kosten, nämlich 16.900.000 €, nach der Summe der Grundstücksflächen (30 %) und der Summe der Geschossflächen (70 %) aufgeteilt wird.

**Frage 5: Warum handelt es sich nur um einen vorläufigen Beitrag und wann kann mit der Festsetzung des endgültigen Beitrags gerechnet werden?**

**Antwort:** Da der Aufwand gemäß Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen. Der vorläufige Beitragssatz beträgt:

a) 1,35 € pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche

b) 6,35 € pro m<sup>2</sup> Geschossfläche.

Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird festgelegt, sobald der Aufwand endgültig festgestellt ist.

**Frage 6: Wie werden die Grundstücksfläche und die Geschossfläche ermittelt?**

**Antwort:** Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Bei Grundstücken mit einer Fläche von mindestens 2.000 m<sup>2</sup> (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten wird die beitragspflichtige Grundstücksfläche auf das Vierfache der beitragspflichtigen Geschossfläche begrenzt, mindestens jedoch auf 2.000 m<sup>2</sup>.

Die Geschossfläche wird nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen ermittelt. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen, während Dachgeschosse nur berücksichtigt werden, wenn sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf an Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht an die Schmutzwasserableitung angeschlossen werden dürfen, werden nicht berücksichtigt. Dies gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche angesetzt. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinne des Satzes 1.

Im Rahmen einer Fragebogenaktion wurden den Bürgern Schreiben zugesandt, um die Daten jedes einzelnen Grundstücks zu erfassen. Die Bürger werden zudem gebeten, baurechtlich nicht genehmigungspflichtige Geschossflächenvergrößerungen, wie den Ausbau des Dachgeschosses, zu melden, da ausgebautes Dachgeschoss beitragspflichtig ist. Die beitragspflichtige Geschossfläche wird nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen ermittelt. Kellerflächen werden ebenfalls vollständig berücksichtigt.

**Frage 7: Welche Zahlungsmöglichkeiten werden angeboten?**

**Antwort:** Der Stadtrat hat in der Satzung vorgesehen, die Zahlung des Beitrags auf bis zu 6 Jahre zu strecken. Die Vorauszahlungsraten für die Jahre 2025 bis 2031 sind im Bescheid vermerkt. Die endgültige Abrechnung erfolgt im Jahr 2031 durch einen entsprechenden Änderungsbescheid.

Neben der sofortigen Bezahlung des Beitrags haben Sie auch die Möglichkeit, die Vorauszahlungen in mehreren Raten zu leisten. Sollten Sie dies nicht möglich sein, setzen Sie sich bitte unbedingt vor der Fälligkeit mit der Kämmererei in Verbindung, damit wir gemeinsam eine Lösung finden können.